

## **Verhinderungspflege geht ohne Antrag**

Gerd Nett von der Unternehmensberatung „System & Praxis“ macht auf zwei inhaltliche Fehler im CAREkonkret-Artikel in Ausgabe 30/2011 „Recht konkret: Verhinderungspflege“ aufmerksam: „Das Urteil bezieht sich auf einen alten Rechtsstand, dies steht auch ausdrücklich so im Urteil. Vor der Pflegereform 2008 betrug die ‚Wartezeit‘, die so genannte Vorpflegezeit, zwölf Monate. Die gesetzliche Voraussetzung, dass vor der erstmaligen Verhinderungspflege die Pflege schon zwölf Monate andauert hat, wurde aber durch diese auf sechs Monate verkürzt.

Verhinderungspflege muss, anders als im Artikel formuliert, nicht beantragt werden. Dies hätten die Pflegekassen zwar gerne (und geben hierfür auch Antragsformulare aus), aber ist eben nicht Voraussetzung. Die Pflegekassen haben zwar die Voraussetzungen zu prüfen, dies können sie aber auch im Nachhinein. Das beschreibt sogar selbst das ‚Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 01.07.2008‘ der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene - also die ‚interne Verfahrensanweisung‘ der Pflegekassen.“ Nähere Informationen: Gerd Nett, System & Praxis, Tel.: (0 26 94) 91 15 28, E-Mail: Gerd.Nett@Syspra.de